

Mitteilungen der Technischen Universität Clausthal - Amtliches Verkündungsblatt -

Nr. 11

Jahrgang 2025

11.12.2025

INHALT

Tag		Seite
25.11.2025	Beschluss des Senats über vorgezogene Neuwahlen (1.12.11)	312
11.11.2025	Errichtung, Änderung, Aufhebung und Gliederung von Fakultäten an der Technischen Universität Clausthal (1.30.00)	313
14.10.2025	Integration des Instituts für deutsches und internationales Berg- und Energierrecht (IBER) als eigene Abteilung in das Institut für Wirt- schaftswissenschaft (IfW) verbunden mit der Schließung des Instituts für deutsches und internationales Berg- und Energierrecht sowie Um- benennung des Instituts für Wirtschaftswissenschaft in Institute of Management, Economics and Law, deutsch: Institut für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (IMEL) (1.32.08)	315
28.10.2025	Ordnung zur Aufhebung des House of Research der TU Clausthal (1.50.20)	316
28.10.2025	Förderpreis für herausragende studentische oder wissenschaftliche Leistungen in einer Familienphase (5.70.25)	317
09.12.2025	Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Clausthal (6.40.20)	319
26.11.2025	Wahlordnung der Studierendenschaft (7.10.01)	337

Herausgeberin:
Die Präsidentin der Technischen Universität Clausthal
Adolph-Roemer-Straße 2a, 38678 Clausthal-Zellerfeld
Postfach 12 53, 38670 Clausthal-Zellerfeld
Telefon: (0 53 23) 72-0, Telefax: (0 53 23) 72-35 00

**1.12.11 Beschluss des Senats über vorgezogene Neuwahlen
Vom 25. November 2025**

Beschluss des Senats der Technischen Universität Clausthal vom 25.11.2025

Der Senat beschließt gemäß § 17 Abs. 5 der Wahlordnung als Übergangsregelung, die vorzeitige Verkürzung der Amtszeit der Mitglieder des Senats in der Hochschul-lehrergruppe, der Mitarbeitergruppe, sowie der MTV-Gruppe auf den 31.03.2026. Die Neuwahlen zum Senat werden gemeinsam mit den Neuwahlen zu den Fakultätsräten durchgeführt.

1.30.00 Errichtung, Änderung, Aufhebung und Gliederung von Fakultäten an der Technischen Universität Clausthal Vom 11. November 2025

Beschluss des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal vom 11. November 2025

Nach intensiver Auseinandersetzung mit den eingeholten Stellungnahmen fasst das Präsidium vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrates und der Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten folgende Beschlüsse:

1.) Das Präsidium beschließt die bisherige Gliederung der TU Clausthal in drei Fakultäten aufzuheben.

2.) Gemäß § 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4a NHG wird die TU Clausthal wie folgt neu in Fakultäten gegliedert:

Fakultät A soll heißen "Fakultät für Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften" ("Faculty of Engineering and Economics")

Fakultät B soll heißen "Fakultät für Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik" ("Faculty of Science")

3.) Den Fakultäten werden die vorhandenen Institute wie folgt zugeordnet werden:

Fakultät für Ingenieur- und Wirtschaftswissenschaften:

Institute of Geotechnology and Mineral Resources

Institute of Management, Economics and Law (ab 01.01.2026, bisher: Institut für deutsches und internationales Berg- und Energierecht und Institut für Wirtschaftswissenschaft)

Institute of Subsurface Energy Systems

Institut für Chemische und Elektrochemische Verfahrenstechnik

Institut für Elektrische Informationstechnik

Institut für Elektrische Energietechnik und Energiesysteme

Institut für Energieverfahrenstechnik und Brennstofftechnik

Institut für Maschinelle Anlagentechnik und Betriebsfestigkeit

Institut für Maschinenwesen

Institut für Mechanische Verfahrenstechnik

Institut für Schweißtechnik und Trennende Fertigungsverfahren

Institut für Technische Mechanik

Institut für Thermische Verfahrenstechnik und Prozesstechnik

Institut für Tribologie und Energiewandlungsmaschinen

Fakultät für Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik:
Institut für Anorganische und Analytische Chemie
Institut für Elektrochemie
Institut für Energieforschung und Physikalische Technologien
Institut für Informatik
Institut für Mathematik
Institut für Metallurgie
Institut für Nichtmetallische Werkstoffe
Institut für Organische Chemie
Institut für Physikalische Chemie
Institut für Polymerwerkstoffe und Kunststofftechnik
Institut für Technische Chemie
Institut für Theoretische Physik
Institut für Software and Systems Engineering
Institut für Werkstoffkunde und Werkstofftechnik

4.) Die Neugliederung tritt zum 1. April 2026 in Kraft. Bis dahin bleiben alle bisherigen Organe und Gremien im Amt.

Der Personalrat hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 den genannten Maßnahmen gem. § 77 Nds. PersVG zugestimmt. Die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten ist erfolgt.

**1.32.08 Integration des Instituts für deutsches und internationales Berg- und Energierecht (IBER) als eigene Abteilung in das Institut für Wirtschaftswissenschaft (IfW) verbunden mit der Schließung des Instituts für deutsches und internationales Berg- und Energierecht sowie Umbenennung des Instituts für Wirtschaftswissenschaft in Institute of Management, Economics and Law, deutsch: Institut für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (IMEL)
Vom 14. Oktober 2025**

Beschluss des Präsidiums vom 14.10.2025

Das Präsidium hat in seiner Sitzung am 14.10.2025 folgenden Beschluss gefasst: Das Präsidium beschließt, vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrats, der Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten sowie der Stellungnahme des Senats, die Integration des Instituts für deutsches und internationales Berg- und Energierecht (IBER) als eigene Abteilung in das Institut für Wirtschaftswissenschaft (IfW) mit Wirkung zum 01.01.2026 verbunden mit der Schließung des vormaligen Instituts für deutsches und internationales Berg- und Energierecht zum 31.12.2025. Das Institut für Wirtschaftswissenschaft wird mit Wirkung zum 01.01.2026 umbenannt in Institute of Management, Economics and Law, deutsch: Institut für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (Abkürzung: IMEL).

Der Senat hat in seiner Sitzung am 28.10.2025 folgenden Beschluss gefasst: Vorbehaltlich der Zustimmung des Personalrats und der Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten stimmt der Senat der Integration des Instituts für deutsches und internationales Berg- und Energierecht (IBER) als eigene Abteilung in das Institut für Wirtschaftswissenschaft (IfW) mit Wirkung zum 01.01.2026 verbunden mit der Schließung des vormaligen Instituts für deutsches und internationales Berg- und Energierecht zum 31.12.2025. Das Institut für Wirtschaftswissenschaft wird mit Wirkung zum 01.01.2026 umbenannt in Institute of Management, Economics and Law, deutsch: Institut für Wirtschafts- und Rechtswissenschaften (Abkürzung: IMEL) zu.

Der Personalrat hat in seiner Sitzung am 27.11.2025 den genannten Maßnahmen gem. § 77 Nds. PersVG zugestimmt. Die Mitwirkung der Gleichstellungsbeauftragten ist erfolgt.

**1.50.20 Ordnung zur Aufhebung des House of Research der
TU Clausthal
Vom 28. Oktober 2025**

Der Senat hat am 28.10.2025 gemäß § 41 Absatz 1 Satz 3 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) die folgende Ordnung beschlossen:

§ 1

Aufhebung der Ordnung des House of Research der TU Clausthal

Die Ordnung des House of Research der TU Clausthal vom 21. Juli 2020 (Mitt. TUC 2020, Seite 152), zuletzt geändert durch Beschluss des Senats am 6. Dezember 2022 (Mitt. TUC 2023, Seite 6) wird aufgehoben.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt in Kraft.

5.70.25 Förderpreis für herausragende studentische oder wissenschaftliche Leistungen in einer Familienphase
Vom 17. Dezember 2008
(Mitt. TUC 2009, Seite 4),
zuletzt geändert am 28. Oktober 2025

Beschluss des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal vom 17. Dezember 2008 (Mitt. TUC 2009, Seite 4) zuletzt geändert gemäß Präsidiumsbeschluss am 28. Oktober 2025.

Die Technische Universität Clausthal verleiht mindestens einmal jährlich, im Rahmen einer akademischen Feier, einen Förderpreis für herausragende studentische oder wissenschaftliche Leistungen in einer Familienphase. Die Ehrung erfolgt mittels Urkunde und ist mit einem Preis von 1.000,00 € verbunden. Das Preisgeld kann auch geteilt werden.

Vorschlagsberechtigung:

Der Förderpreis ist ein Vorschlagspreis. Zu ehrende Personen können vom Dekanat, dem Direktorium eines Instituts oder dem Vorstand eines Forschungsverbundes durch Einreichen der Antragsunterlagen vorgeschlagen werden.

Herausragende Leistung:

Hierzu zählen insbesondere herausragende Bachelor- und Masterarbeiten sowie Dissertationen, Habilitationsschriften und weitere wissenschaftliche Veröffentlichungen. Dabei können auch weitere Leistungen berücksichtigt werden, deren Beispielhaftigkeit oder Nachhaltigkeit eine besondere Bedeutung für die Fortentwicklung des Faches bieten. Als herausragende Leistungen können insbesondere die Noten „sehr gut“ bzw. „mit Auszeichnung“ oder andere Auszeichnungen berücksichtigt werden.

Familienphase:

Zu den berücksichtigungsfähigen Zeiten einer Familienphase zählen die Betreuung von Kindern und die Pflege von weiteren nahen Angehörigen gem. § 7 Abs. 3, 4 PflegeZG. Bei der Pflege einer minderjährigen pflegebedürftigen Person oder der gleichzeitigen Kinderbetreuung und Pflege einer weiteren erwachsenen Person sind beide Zeiten anrechenbar.

Antragsunterlagen:

- a) Antrag (siehe Anlage 1)
- b) Nachweis der herausragenden Leistung
- c) Bescheinigungen zur Familienphase

Antragsfrist:

Der Antrag ist bis zum 31.08. eines jeden Jahres per E-Mail bei dem Familienservice einzureichen. Für jede Antragsperiode erfolgt, je nach Verfügbarkeit des Preisgeldes, eine gesonderte Ausschreibung.

Auswahlentscheidung:

Die Auswahlentscheidung trifft ein Auswahlgremium, welches sich wie folgt zusammensetzt: Vizepräsident:in für Gleichstellung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses, Vizepräsident:in für Studium und Lehre, hauptamtliche:r Vizepräsident:in, Studiendekan:innen und Koordinator:in des Familienservice.

Bei der Entscheidung werden die herausragende Leistung berücksichtigt sowie für die Beurteilung der Familiensituation u.a. die Anzahl und das Alter der zu betreuenden Kinder, der Umfang der Pflege einer:s nahen Angehörigen, die familiäre Unterstützung sowie das Engagement in studentischer oder akademischer Selbstverwaltung bzw. im Ehrenamt.

Die Auswahlentscheidung erfolgt nach Übersendung der Antragsunterlagen im Umlaufverfahren.

Rechtsanspruch:

Ein Rechtsanspruch ist ausgeschlossen.

Datenschutzerklärung:

Es gelten die allgemeinen Datenschutzbestimmungen der Technischen Universität Clausthal.

Die im Antrag mitgeteilten Daten werden für die weitere Verfahrensbearbeitung gespeichert und verarbeitet. Gegenstand des Datenschutzes sind dabei nach DSGVO personenbezogene Daten, also Einzelangaben über persönliche und sächliche Verhältnisse, die im Rahmen der Antragstellung mitgeteilt werden. Mit Ausnahme der hochschulinternen Mitglieder des Auswahlgremiums, welche die angegebenen Daten zum Zwecke der Auswahl der geförderten Person einsehen können, werden die personenbezogenen Daten nicht an Dritte weitergegeben.

Die Datenerhebung und -verarbeitung bedarf der Einwilligung durch die vorgeschlagene zu ehrende Person. Vorgeschlagene zu ehrende Personen haben das Recht, ihre Einwilligung jederzeit ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Dieser Widerruf ist schriftlich an den Familienservice der Technischen Universität Clausthal zu richten.

6.40.20 Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Clausthal Vom 9. Dezember 2025

Der Senat der Technischen Universität Clausthal hat am 09. Dezember 2025 auf Grundlage des § 41 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 3 NHG die nachfolgende Neufassung der Immatrikulationsordnung der Technischen Universität Clausthal beschlossen.

Übersicht

A. Allgemeines

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Digitalisierung, Kommunikation, E-Akte und Datenschutz
- § 4 TUCard

B. Zugang und Zulassung

- § 5 Bewerbung
- § 5a Bewerbung von Free Movern und Austauschstudierenden
- § 6 Bewerbung für einen Bachelorstudiengang
- § 7 Bewerbung für einen Masterstudiengang
- § 8 Fristen der Bewerbung

C. Immatrikulation und Exmatrikulation

- § 9 Immatrikulation (Einschreibung)
- § 10 Form der Anträge auf Immatrikulation
- § 11 Fristen der Immatrikulation
- § 12 Rücknahme der Immatrikulation
- § 13 Versagung der Immatrikulation
- § 14 Exmatrikulation auf eigenen Antrag
- § 15 Exmatrikulation aus besonderem Grund

D. Abgaben, Entgelte und Organisatorisches

- § 16 Erstattungen von Abgaben und Entgelten
- § 17 Rückmeldung
- § 18 Beurlaubung
- § 19 Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

E. Besondere Studierendengruppen

- § 20 Gasthörende
- § 21 Besondere Studiengänge
- § 22 Promovierende
- § 23 Frühstudierende
- § 24 Teilzeitstudium
- § 25 Inkrafttreten

A. Allgemeines

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Ordnung enthält Regelungen in Ergänzung zum Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) und zu sonstigen Rechtsvorschriften betreffend Bewerbung, Einschreibung, Exmatrikulation, Abgaben und Status von Studienbewerbenden, Studierenden sowie Gasthörernden, Frühstudierenden und Promotionsstudierenden an der Technischen Universität Clausthal (TU Clausthal).

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Hochschulzugangsberechtigung (HZB) ist die Qualifikation, die dazu berechtigt, ein Studium an der TU Clausthal aufnehmen zu können (§ 18 NHG).
- (2) Immatrikulation (Einschreibung) ist die Begründung eines Statusverhältnisses zur Hochschule. Mit der Immatrikulation wird die Mitgliedschaft zur TU Clausthal mit allen sich aus dem NHG und anderen Ordnungen ergebenden Rechten und Pflichten begründet.
- (3) Exmatrikulation ist die Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses einer oder eines Studierenden zur TU Clausthal.
- (4) Bildungsinländerinnen und Bildungsinländer im Sinne dieser Ordnung sind alle Ausländerinnen und Ausländer mit deutscher HZB sowie diejenigen, die aufgrund der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben diesen oder Deutschen zulassungsrechtlich gleichgestellt sind.
- (5) Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer im Sinne dieser Ordnung sind alle Personen, die ihre HZB im Ausland oder an einem Studienkolleg erworben haben.
- (6) Free Mover sind internationale Studierende ohne Abschlussabsichten, die ihren Aufenthalt an der TU Clausthal außerhalb von Kooperationsvereinbarungen selbst organisieren.
- (7) Austauschstudierende sind Internationale Studierende ohne Abschlussabsichten von einer ausländischen Partnerhochschule.
- (8) Stud.IP und die Studienportale sind von der TU Clausthal online zur Verfügung gestellte Portale für Studierende.

§ 3

Digitalisierung, Kommunikation, E-Akte und Datenschutz

(1) Bewerbungs- und Einschreibungsprozesse sowie sonstige Prozesse nach dieser Ordnung im Bereich von Studium und Lehre erfolgen automatisiert und digital über das Studienportal der TU Clausthal. Bewerbenden und Studierenden, die glaubhaft machen, dass für sie eine Teilnahme an automatisierten und digitalen Prozessen unzumutbar oder unmöglich ist, wird gestattet, Anträge und Unterlagen in Papierform im Studierendensekretariat einzureichen. Die Fristenregelungen bleiben unberührt.

(2) Im Rahmen der Absatz 1 bezeichneten Prozesse werden personenbezogene Daten erfasst und verarbeitet. Näheres regelt die Ordnung für die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Studierenden, Prüfungskandidatinnen und Prüfungskandidaten, Gasthörerinnen und Gasthörer und ehemaligen Hochschulmitglieder der TU Clausthal. Die Universität führt die Erfassung, Speicherung, Weiterverarbeitung und Archivierung digital eingereicherter Unterlagen und Daten im Rahmen dieser Ordnung in einer elektronischen Akte (E-Akte) im Sinne des § 10 Absatz 1 des Niedersächsischen Gesetzes über digitale Verwaltung und Informationssicherheit (NDIG) durch. Dies umfasst auch digitale Formulare und, sofern technisch umgesetzt, die digitale Identifikation sowie digitale Zahlungsmöglichkeiten.

(3) Die Kommunikation und Mitteilung individueller personenbezogener Informationen mit Studierenden findet ausschließlich über die von der TU Clausthal zur Verfügung gestellte RZ-Mailadresse mit der Endung „@tu-clausthal.de“ statt. Die Studierenden sind verpflichtet, den Eingang von E-Mails auf dieser Adresse regelmäßig zu überprüfen. Eine von Bewerbenden und Studierenden eingerichtete Weiterleitung eingehender E-Mails auf eine weitere, von Dritten zur Verfügung gestellte E-Mail-Adresse, erfolgt auf eigene Gefahr.

(4) Mit Einwilligung der Bewerbenden und Studierenden können elektronische Verwaltungsakte gemäß § 9 Onlinezugangsgesetz (OZG) dadurch bekannt gegeben werden, dass sie von ihnen oder ihren Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von deren Postfächern nach § 2 Absatz 7 OZG, die Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 OZG sind, abgerufen werden. Die Universität hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die TU Clausthal für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. Bewerbende und Studierende oder ihre Bevollmächtigten werden spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihnen angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich. Solange kein Nutzerkonto nach § 2 Absatz 2 OZG eingerichtet ist oder keine Einwilligungserklärung nach Satz 1 vorliegt, gilt § 1 Absatz 1 NVwVfG i. V. m. § 41 VwVfG.

(5) Mitteilungen über individuelle, das Bewerbungs- bzw. Immatrikulationsverfahren betreffende personenbezogene Informationen, werden Bewerbenden bzw. Stu-

dierenden über das Bewerbungs- bzw. Studierendenportal der Technischen Universität Clausthal zur Verfügung gestellt. In der Regel werden Bewerbende bzw. Studierende über das Vorliegen neuer Nachrichten per E-Mail über die Kontakt-E-Mail-Adresse gemäß Absatz 3 informiert. Bewerbende bzw. Studierende sind verpflichtet, regelmäßig das Vorliegen neuer Mitteilungen im Bewerbungs- bzw. Studierendenportal zu überprüfen und so bei den von der Technischen Universität Clausthal eingesetzten automatisierten und digitalisierten Geschäftsprozessen mitzuwirken. Darüber hinaus sind Studierende verpflichtet, die von ihnen im Studierendenportal gespeicherten Daten regelmäßig auf ihre Richtigkeit hin zu überprüfen und erforderlichenfalls die Kontaktdaten im Studierendenportal zu ändern. Im Übrigen sind Änderungsanträge unverzüglich online zu stellen. Dies betrifft insbesondere die Anzeige von Änderungen des Namens, der Anschrift, des Aufenthaltsstatus und der Staatsangehörigkeit. Schäden, die auf Grund einer nicht unverzüglichen Mitteilung geänderter Daten entstehen, haben die Studierenden zu tragen. Die Nutzung des Bewerbungs- bzw. des Studierendenportals ist nur zum Zwecke des Studiums an der Technischen Universität Clausthal zulässig. Bei missbräuchlicher Nutzung kann die Nutzungsmöglichkeit inhaltlich begrenzt oder vollständig bzw. zeitweise oder dauerhaft gesperrt werden.

(6) Die Echtheit der einzureichenden notwendigen Unterlagen kann stichprobenartig oder anlassbezogen vom Immatrikulationsamt oder dem Internationalen Zentrum überprüft werden. Auf Verlangen sind die Originale oder amtlich beglaubigte Kopien vorzulegen.

§ 4 TUCard

(1) An der TU Clausthal wird eine elektronische Studierendenkarte (TUCard) eingesetzt, auf der die Daten der Studierenden sichtbar und elektronisch gespeichert werden.

(2) Die TUCard beinhaltet folgende Funktionen:

1. Studierendenausweis
2. Bibliotheksausweis
3. Bezahlungsfunktion mit Abrechnung über das Studierendenwerk OstNiedersachsen
4. Wahlberechtigungsnachweis
5. Schließfunktion in einigen Instituten der TU Clausthal

(3) Die TUCard ist befristet gültig und bedarf der regelmäßigen Aktualisierung (Validierung). Die Validierung ist grundsätzlich selbständig durch die Studierenden nach erfolgter Rückmeldung durchzuführen. Der Validierungsautomat befindet sich im Foyer des Hauptgebäudes der TU Clausthal (Adolph-Roemer-Str. 2A).

(4) Die Nutzung der Bezahlungsfunktion unterliegt den Rahmenbedingungen des Studierendenwerks OstNiedersachsen und wird von diesem festgelegt. Das Studierendenwerk OstNiedersachsen ist für alle Vorgänge zur Bezahlungsfunktion zuständig. Aus

der Nutzung der TUCard als Zahlungsmittel entstehen keine Ansprüche gegenüber der TU Clausthal.

(5) Der Verlust der TUCard ist dem Immatrikulationsamt unverzüglich zu melden. Die Karte wird dann gesperrt. Bei Verlust, Diebstahl, einem Technischen Defekt oder Änderung der Daten muss unverzüglich beim Immatrikulationsamt die Aktualisierung oder Neuausstellung der TUCard beantragt werden.

(6) Bei der Notwendigkeit einer Neuerstellung der TUCard (z.B. durch Verlust) müssen die Studierenden die Kosten beim Studierendenwerk OstNiedersachsen begleichen und den entsprechenden Antrag mit dem Zahlungsbeleg im Immatrikulationsamt einreichen.

(7) Die Erstausgabe der TUCard ist kostenlos. Jede weitere Ausgabe ist kostenpflichtig.

B. Zugang und Zulassung

§ 5

Bewerbung von Studierenden mit Abschlussabsichten

(1) Die Bewerbenden müssen sich online im Bewerbungsportal registrieren und Ihre Bewerbung online über das Portal vornehmen.

(2) Für die Bachelorstudiengänge gilt für Bewerbende mit deutscher HZB oder diesen gleichgestellten Personen das einstufige Bewerbungsverfahren. Der Antrag auf Immatrikulation ist gleichzeitig mit den entsprechenden Nachweisen einzureichen (siehe auch § 6).

(3) Für die Masterstudiengänge für Bewerbende mit deutscher HZB oder diesen gleichgestellten Personen ist die Bewerbung einzureichen, nach erfolgter Zulassung diese im Portal anzunehmen und ein Antrag auf Immatrikulation zu stellen (siehe auch § 7).

(4) Für Bachelor- und Masterstudiengänge ist die Bewerbung von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern im Bewerbungsportal einzureichen. Nach erfolgter Zulassung durch das Internationale Zentrum Clausthal ist diese im Portal anzunehmen und ein Antrag auf Immatrikulation zu stellen.

§ 5a

Bewerbung von Free Movern und Austauschstudierenden

(1) Internationale Studierende, die ihren Aufenthalt an der TU Clausthal außerhalb von Kooperationsvereinbarungen selbst organisieren (Free Mover) können für bis zu zwei Semester an der TU Clausthal eingeschrieben werden.

(2) Internationale Studierende ohne Abschlussabsichten von einer ausländischen Partnerhochschule (Austauschstudierende) können für bis zu zwei Semester eingeschrieben werden.

(3) Austauschstudierende müssen von der jeweiligen Heimathochschule schriftlich per E-Mail nominiert werden. Die Nominierung muss seitens der Heimathochschule bis spätestens 15. April für das darauffolgende Wintersemester sowie bis zum 15. Oktober eines Jahres für das darauffolgende Sommersemester erfolgen.

(4) Die von der jeweiligen Heimathochschule nominierten Austauschstudierenden müssen sich schriftlich per E-Mail bis spätestens 15. Mai für das darauffolgende Wintersemester sowie bis zum 15. November eines Jahres für das darauffolgende Sommersemester bewerben.

(5) Die mit der Bewerbung einzureichenden Unterlagen richten sich nach den jeweiligen Programmvorgaben bzw. Kooperationsverträgen.

§ 6

Bewerbung für einen Bachelorstudiengang

(1) Die Bewerbenden für einen Bachelorstudiengang mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung oder diesen gleichgestellten Personen bewerben sich über das einstufige Bewerbungsverfahren, bei dem sie mit Abgabe der Bewerbung als zugelassen gelten und direkt die Immatrikulation beantragen.

(2) Die Bewerbenden hinterlegen Ihre persönlichen Daten online in dem von der TU Clausthal hierfür zur Verfügung gestellten Bewerbungsportal. Im Anschluss daran ist der Antrag auf Immatrikulation im Portal in digitaler Form zu stellen. Allen erforderlichen Unterlagen gem. § 10 Abs. 1 dieser Ordnung sind über das Portal im pdf-Dateiformat als Scans hochzuladen. Die TU Clausthal behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich das Originaldokument oder ein verifiziertes Dokument vorlegen zu lassen.

(3) Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer müssen die folgenden Nachweise entweder im Original oder in beglaubigter Übersetzung (Deutsch oder Englisch) als Scans im Studienportal hochladen:

- Beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses (Schulzeugnis) mit Notenliste sowie amtlich beglaubigte Übersetzung auf Deutsch, Englisch oder Französisch
- Amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen über abgelegte Hochschulprüfungen mit Fächer- und Notenliste sowie amtlich beglaubigte Übersetzungen auf Deutsch oder Englisch
- Amtlich beglaubigte Kopie und Übersetzung (Deutsch oder Englisch) des Universitätsabschlusszeugnisses (wenn vorhanden)
- Amtlich beglaubigte Kopie der Fächer- und Notenübersicht des bisherigen Studiums (wenn vorhanden)

- Zertifikat der Akademischen Prüfstelle (APS) für Bewerbungen mit chinesischen, vietnamesischen und indischen Schul- oder Hochschulzeugnissen
- Eine Kopie des Reisepasses (wenn vorhanden)
- Lückenloser tabellarischer Lebenslauf
- Nachweise der Deutschkenntnisse (wenn vorhanden)
- Überweisungsbeleg der bezahlten Bewerbungsgebühr
- Die Anmeldebestätigung einer anderen Sprachschule in Deutschland, falls kein studienvorbereitender Deutschkurs bei den Partnereinrichtungen der TU Clausthal besucht wird
- Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und Unbedenklichkeitsbescheinigung (wenn bereits eine deutsche Hochschule besucht wurde)

(4) Außerdem müssen Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer der Bewerbung einen anerkannten Sprachnachweis beifügen (z.B. TOEFL, DSH oder gleichwertige Sprachnachweise) oder aber durch Auswahl des entsprechenden Feldes ihr Interesse an der Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs zum Ausdruck bringen.

§ 7

Bewerbung für einen Masterstudiengang

(1) Die Bewerbenden hinterlegen ihre persönlichen Daten online in dem von der TU Clausthal hierfür zur Verfügung gestellten Bewerbungsportal. Im Anschluss daran ist die Bewerbung in elektronischer Form über das Bewerbungsportal zu stellen.

(2) Als erforderliche Nachweise sind im Studienportal im pdf-Dateiformat als Scans hochzuladen:

1. aktuelle Leistungsübersicht des Bachelorstudiums mit Angabe der bisher erreichten Leistungspunkte oder
2. eine Kopie des Bachelorzeugnisses

(3) Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer müssen die folgenden Nachweise entweder im Original oder in beglaubigter Übersetzung (Deutsch oder Englisch) als Scans im Studienportal hochladen:

- Beglaubigte Kopie des Reifezeugnisses (Schulzeugnis) mit Notenliste sowie amtlich beglaubigte Übersetzung auf Deutsch, Englisch oder Französisch
- Amtlich beglaubigte Kopien von Zeugnissen über abgelegte Hochschulprüfungen mit Fächer- und Notenliste sowie amtlich beglaubigte Übersetzungen auf Deutsch oder Englisch
- Amtlich beglaubigte Kopie und Übersetzung (Deutsch oder Englisch) des Universitätsabschlusszeugnisses (wenn vorhanden)
- Amtlich beglaubigte Kopie der Fächer- und Notenübersicht des bisherigen Studiums (wenn vorhanden)

- Zertifikat der Akademischen Prüfstelle (APS) für Bewerbungen mit chinesischen, vietnamesischen und indischen Schul- oder Hochschulzeugnissen
- Eine Kopie des Reisepasses (wenn vorhanden)
- Lückenloser tabellarischer Lebenslauf
- Nachweise der Deutschkenntnisse (wenn vorhanden)
- Überweisungsbeleg der bezahlten Bewerbungsgebühr
- Wenn kein studienvorbereitender Deutschkurs bei den Partnereinrichtungen der TU Clausthal besucht wird, die Anmeldebestätigung einer anderen Sprachschule in Deutschland
- Aktuelle Immatrikulationsbescheinigung und Unbedenklichkeitsbescheinigung (wenn bereits eine deutsche Hochschule besucht wurde)
- Außerdem müssen Bildungsausländerinnen und Bildungsausländer der Bewerbung einen anerkannten Sprachnachweis beifügen (z.B. TOEFL, DSH oder gleichwertige Sprachnachweise) oder aber durch Auswahl des entsprechenden Feldes ihr Interesse an der Teilnahme an einem studienvorbereitenden Sprachkurs zum Ausdruck bringen.

(4) Die TU Clausthal behält sich vor, hochgeladene Dokumente stichprobenartig zu kontrollieren und sich das Originaldokument oder ein verifiziertes Dokument vorlegen zu lassen.

(5) Der zuständige Zugangsprüfungsausschuss entscheidet über die Zulassung der Masterbewerbungen. Das Immatrikulationsamt bescheidet bei Bewerbungen von Bildungsinländerinnen und Bildungsinländern über die Zulassung bzw. Ablehnung der Zulassung. Das Internationale Zentrum versendet die Bescheide über die Zulassung oder Ablehnung bei Bewerbungen von Bildungsausländerinnen und Bildungsausländern.

§ 8

Fristen der Bewerbung

(1) Die Bewerbungsfrist für die Bachelorstudiengänge läuft für Bewerbende mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung oder diesen gleichgestellten Personen für das Sommersemester bis zum 15. April und für das Wintersemester bis zum 15. Oktober eines jeden Jahres.

(2) Die Bewerbungsfrist für die Bachelorstudiengänge läuft für Bewerbende mit internationaler Hochschulzugangsberechtigung für das Sommersemester grundsätzlich bis zum 15. Januar und für das Wintersemester grundsätzlich bis zum 15. Juli eines jeden Jahres.

(3) Die Bewerbungsfrist für Bewerbende mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung oder diesen gleichgestellten Personen für die Master- und Weiterbildungsstudiengänge läuft für das Sommersemester bis zum 01. April und für das Wintersemester bis zum 01. Oktober eines jeden Jahres.

(4) Die Bewerbungsfrist für die Masterstudiengänge läuft für Bewerbende mit internationaler Hochschulzugangsberechtigung für das Sommersemester grundsätzlich bis zum 15. Januar und für das Wintersemester grundsätzlich bis zum 15. Juli eines jeden Jahres.

(5) Austauschstudierende unterliegen den Bewerbungsfristen aus § 5a.

C. Immatrikulation und Exmatrikulation

§ 9 Immatrikulation

(1) Die Immatrikulation setzt voraus, dass die Bewerbenden

1. die nach § 18 des Niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) für den gewählten Studiengang jeweils erforderliche Qualifikation (HZB, praktische Ausbildung) besitzen,
2. für einen Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen, sofern sie einen solchen wählen, zugelassen worden sind.

(2) Für alle deutschsprachigen Bachelor- und Masterstudiengänge müssen die Bewerberinnen und Bewerber zusätzlich Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachweisen.

(3) Bei Bewerbenden mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis wird die Immatrikulation ferner davon abhängig gemacht, dass die Bewerbenden über ausreichende Kenntnisse der jeweiligen Unterrichtssprache verfügen. Dieses ist durch eine anerkannte Sprachprüfung nachzuweisen.

(4) Austauschstudierende müssen grundsätzlich für die Immatrikulation einen Sprachnachweis über B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) in der jeweiligen Unterrichtssprache erbringen, es sei denn durch den Kooperationsvertrag wird ein höheres Niveau festgelegt.

(5) Free Mover müssen grundsätzlich für die Immatrikulation über das für den jeweiligen Studiengang festgelegte Sprachniveau verfügen. Dieses ist durch eine anerkannte Sprachprüfung nachzuweisen.

(6) Studierende, die an der TU Clausthal bereits einen Bachelorabschluss erworben haben und ihr Studium an der TU Clausthal in einem Masterstudiengang in derselben Sprache fortsetzen, müssen für die Immatrikulation in den Masterstudiengang nicht erneut einen Nachweis über ausreichende Kenntnisse der Unterrichtssprache erbringen.

(7) Die Immatrikulation ist entsprechend zu befristen, wenn

1. ein Studiengang nicht fortgeführt wird (auslaufender Studiengang)

2. Bewerbende auf Grund gerichtlicher Anordnung vorläufig zugelassen worden sind und
 3. es sich um Austauschstudierende oder Free Mover handelt und
 4. fehlende Unterlagen nicht innerhalb der festgelegten Frist nachgereicht werden.
- (8) Die Bewerbenden werden durch den Antrag auf Immatrikulation und Zahlung des Semesterbeitrages als Studierende in die Hochschule aufgenommen und für den gewählten Studiengang eingeschrieben. Die Immatrikulation ist mit der Aushändigung oder mit dem Empfang der Studienbescheinigung und TUCard vollzogen; sie wird mit Beginn des jeweiligen Semesters wirksam.
- (9) Waren Bewerbende in demselben Studiengang an Hochschulen im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes (HRG) bereits eingeschrieben, werden sie entsprechend der nachgewiesenen Studienleistungen und –zeiten im nächsthöheren Fachsemester des betreffenden Studiengangs eingeschrieben. Haben sie anrechenbare Studienleistungen auf Grund eines Studiums außerhalb des Geltungsbereichs des HRG oder in einem anderen Studiengang erbracht, werden sie auf Antrag in das entsprechend höhere Fachsemester eingeschrieben.
- (10) Die Studierenden erhalten die TUCard per Post und können sich über das Studienportal eine Immatrikulations- sowie Studienbescheinigung herunterladen.

§ 10

Form des Antrags auf Immatrikulation

- (1) Als erforderliche Unterlagen sind zu dem Antrag auf Immatrikulation im Studienportal als Scan hochzuladen:
1. Unterschriebene Einverständniserklärung zur Datenerhebung und Erstellung eines Rechenzentrum-Accounts (RZ-Account)
 2. Aktuelles Lichtbild in Passbildgröße
 3. Aktueller lückenloser tabellarischer Lebenslauf
 4. Nachweis zur Identifikation (Personalausweis oder Reisepass)
 5. Der Nachweis über die Zugangsberechtigung für den gewählten Studiengang in amtlich beglaubigter Kopie, erforderlichenfalls in amtlich anerkannter Übersetzung;
 - i. Sofern bereits eine vorherige Immatrikulation an einer anderen Hochschule vorliegt: Studienzeitbescheinigungen/Exmatrikulationsbescheinigungen, aus denen sämtliche bislang absolvierten Hochschul-, Fach-, Urlaubs- und Teilzeitsemester der vorher besuchten Hochschulen hervorgehen

- ii. sofern bereits ein Studium erfolgreich abgeschlossen wurde: der Nachweis über das abgeschlossene Hochschulstudium in amtlich beglaubigter Form.
 6. Gegebenenfalls eine Unbedenklichkeitsbescheinigung bei einer Einschreibung in ein höheres Fachsemester
 7. Nachweis über die Entrichtung der fälligen Beiträge, Abgaben und Entgelte (Semesterbeitrag) gem. §§ 11, 13, 20 und 70 NHG
 8. Elektronischer Nachweis der Krankenversicherung über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung der Versicherungspflicht
 9. Nachweis der Sprachkenntnisse gem. § 9 Abs. 2 bis 5 dieser Ordnung.
- (2) Sofern ein Studiengang bereits eingestellt wurde, entfällt die Immatrikulationsmöglichkeit.

§ 11

Fristen der Immatrikulation

Eine Immatrikulation ist nur für das Semester des aktuellen Bewerbungszeitraums möglich. Die Immatrikulation ist sowohl für Bachelor- als auch für Masterstudiengänge jeweils für das Wintersemester bis zum 05. November und für das Sommersemester bis zum 05. Mai eines jeden Jahres zu beantragen.

§ 12

Rücknahme der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zurückzunehmen, wenn die Studierenden dies innerhalb von zwei Monaten nach Vorlesungsbeginn schriftlich beantragen. Die Immatrikulation gilt in diesem Fall als von Anfang an nicht vorgenommen.
- (2) Dem Antrag auf Rücknahme sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. TUCard
 2. Immatrikulationsbescheinigung
- (3) Studierende, deren Immatrikulation zurückgenommen wurde, sind verpflichtet, alle Stellen hierüber zu informieren, bei denen eine Immatrikulation mitgeteilt bzw. nachgewiesen wurde.

§ 13

Versagung der Immatrikulation

- (1) Die Immatrikulation ist zu versagen, wenn
 1. die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer anderen Hochschule immatrikuliert ist und die Voraussetzungen des § 19 nicht vorliegen,

2. die Bewerberin oder der Bewerber nicht nachweist, dass sie oder er die im jeweiligen Semester nach dem NHG zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Semesterbeitrag) entrichtet hat,
 3. die Bewerberin oder der Bewerber keinen Nachweis der Krankenversicherung über die Erfüllung der Versicherungspflicht oder über die Befreiung von der Versicherungspflicht erbringt,
 4. Gründe vorliegen, die insbesondere gem. § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder Nr. 3 zur Exmatrikulation führen würden oder
 5. die Bewerberin oder der Bewerber in dem gewählten Studiengang eine Vor-, Zwischen- oder Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden oder nach den Bestimmungen, die für das Studium maßgebend sind, den Prüfungsanspruch verloren hat.
- (2) Die Immatrikulation kann versagt werden, wenn
1. die Bewerberin oder der Bewerber eine Verfahrensvorschrift nicht einhält,
 2. die Bewerberin oder der Bewerber an einer Krankheit im Sinne § 34 Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes leidet oder bei Verdacht einer solchen Krankheit ein gefordertes amtsärztliches Zeugnis nicht beibringt,
 3. die Bewerberin oder der Bewerber wegen einer Straftat gegen das Leben, die sexuelle Selbstbestimmung, die körperliche Unversehrtheit oder die persönliche Freiheit rechtskräftig verurteilt wurde, die Tat und die Verurteilung einem Verwertungsverbot noch nicht unterfällt und wenn nach der Art der begangenen Straftat eine Gefährdung oder Störung des Studienbetriebes zu besorgen ist.
 4. bei Einführung oder Aufhebung eines Studienganges die Einschreibung für bestimmte Fachsemester ausgeschlossen ist,
 5. die Bewerberin oder der Bewerber mit einem als gleichwertig anerkannten ausländischen Vorbildungsnachweis keine ausreichenden Kenntnisse in der Unterrichtssprache nachweist,

§ 14

Exmatrikulation auf eigenen Antrag

- (1) Die Studierenden sind auf ihren schriftlichen Antrag jederzeit zu exmatrikulieren.
- (2) Die Exmatrikulation erfolgt zum beantragten Zeitpunkt oder soweit nicht anders beantragt, zum Ende des laufenden Semesters. Eine Exmatrikulationsbescheinigung wird über das Studienportal zur Verfügung gestellt. Eine rückwirkende Exmatrikulation ist ausgeschlossen.
- (3) Exmatrikulierte Studierende sind verpflichtet, alle Stellen über ihre Exmatrikulation zu informieren, bei denen sie gegebenenfalls vorher ihre Immatrikulation angegeben haben und bei denen eine vorliegende Immatrikulation eine fortlaufende Leistung zur Folge hat.

§ 15

Exmatrikulation aus besonderem Grund

- (1) Eine Studierende oder ein Studierender ist zu exmatrikulieren, wenn
1. sie oder er eine Abschlussprüfung bestanden hat,
 2. sie oder er eine Prüfung endgültig nicht bestanden hat,
 3. in einem Studiengang mit Zulassungsbeschränkungen die Rücknahme des Zulassungsbescheides unanfechtbar oder sofort vollziehbar ist,
 4. wenn ein Studiengang ausgelaufen ist und in dem Studiengang nach den jeweils geltenden Vorschriften keine Prüfung mehr angeboten wird oder
 5. mit Ablauf der Frist, wenn die Zulassung oder Einschreibung befristet oder vorläufig war
 6. die Immatrikulation durch Zwang, arglistige Täuschung oder Bestechung herbeigeführt wurde
 7. und die oder der Studierende in keinem weiteren Studiengang eingeschrieben ist.
- (2) Exmatrikuliert ist
1. zum Ende des Semesters, wer sich nach Mahnung unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation nicht innerhalb der Frist rückmeldet oder fällige Beiträge, Abgaben und Entgelte nach dem NHG nicht innerhalb der Frist zahlt oder
 2. mit Fristablauf, wer im Fall des § 18 Abs. 8 Satz 2 Halbsatz 2 NHG das Zeugnis nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist vorlegt und die fehlende Vorlage zu vertreten hat.
- (3) Weiterhin ist exmatrikuliert, wer nicht innerhalb der von der Hochschule festgesetzten Frist die Exmatrikulationsbescheinigung der vorherigen Hochschule vorlegt oder der Studiengang, für den sie oder er eingeschrieben ist, nicht fortgeführt wird.
- (4) Die Exmatrikulation kann erfolgen, wenn Tatsachen bekannt werden oder eintreten, die die Ablehnung der Einschreibung gerechtfertigt hätten.
- (5) Vor einer Exmatrikulation nach Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 4 ist der oder dem Studierenden die Gelegenheit zu geben, sich zu den für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu äußern; § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) ist zu beachten. Eine Exmatrikulation nach Abs. 1 Nr. 6 und Abs. 4 ist den Studierenden schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben. Sie wird nach Rechtskraft der Entscheidung durch Aushändigung oder Zustellung einer entsprechenden Bescheinigung, in der das Datum des Wirksamwerdens der Exmatrikulation anzugeben ist, vollzogen.

D. Abgaben, Entgelte und Organisatorisches

§ 16

Erstattung und Erlass von Abgaben und Entgelten

- (1) Erfolgt eine Rücknahme der Immatrikulation oder eine Exmatrikulation auf Antrag oder aus besonderem Grund innerhalb eines Monats nach Vorlesungsbeginn, werden die geleisteten Abgaben und Entgelte auf das Ursprungskonto erstattet.
- (2) Ein Antrag auf Erlass der Langzeitstudiengebühren gemäß § 14 Abs. 2 NHG kann unter der Vorlage der begründenden Nachweise längstens bis einen Monat nach Vorlesungsende des jeweiligen Semesters gestellt werden.

§ 17

Rückmeldung

- (1) Alle an der Hochschule eingeschriebene Studierenden, die das Studium im folgenden Semester fortsetzen wollen, haben sich für das Wintersemester in der Zeit vom 01. Juli bis zum 31. Juli eines jeden Jahres und für das Sommersemester in der Zeit vom 01. Januar bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zurückzumelden. Die Rückmeldung erfolgt durch die Zahlung des Semesterbeitrages (Studierendenschafts-, Studierendenwerks- und Verwaltungskostenbeitrags gemäß § 11 NHG und ggfs. die Langzeitstudiengebühr gemäß § 13 Abs. 1 NHG und ggf. Gebühren oder Entgelte gemäß § 13 Abs. 3 NHG).
- (2) Anträge auf Ausnahmen von der Zahlung der Langzeitstudiengebühren nach § 13 Abs. 1 Satz 2 NHG sind für das Wintersemester bis zum 31. Juli und für das Sommersemester bis zum 15. Februar eines jeden Jahres zu stellen.
- (3) Haben die Studierenden die Rückmeldung nicht fristgerecht vollzogen, werden sie unter Fristsetzung und Androhung der Exmatrikulation gemahnt, die fälligen Abgaben und Entgelte zu zahlen. Sind die zu zahlenden Beiträge auch innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht eingegangen, gilt § 15 Abs. 2 Nr. 1.
- (4) Ausgenommen von der Zahlung des Verwaltungskostenbeitrages sind u.a. gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 NHG
1. Ausländische Studierende, die eingeschrieben werden
 2. auf Grund eines zwischenstaatlichen oder übernationalen Abkommens oder einer Hochschulpartnerschaft, soweit Gegenseitigkeit besteht, oder
 3. im Rahmen von Förderprogrammen, die ausschließlich oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des Bundes oder der Länder finanziert werden,
 4. Studierende, die für ein ganzes Semester beurlaubt sind,
 5. Studierende, die ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Stipendium für ein Promotionsstudium oder gleichstehendes Studium erhalten haben,

§ 18 Beurlaubung

(1) Die Studierenden können bis zum Ende der Rückmeldefrist auf ihren schriftlichen Antrag, beurlaubt werden. In Ausnahmefällen, bei Vorliegen wichtiger Gründe, kann der Antrag auf Beurlaubung auch danach gestellt werden. Die Beurlaubung ist nur für volle Semester und in der Regel nur für höchstens zwei aufeinanderfolgende Semester zulässig. Die Studierenden können während der Dauer des Studiums eines Studienganges in der Regel für nicht mehr als vier Semester beurlaubt werden.

(2) Wichtige Gründe im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:

1. Gesundheitliche Gründe: Krankheit der oder des Studierenden oder eines nahen Angehörigen, wenn eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, die eine Beurteilung ermöglicht, dass kein ordnungsgemäßes Studium möglich ist,
2. Studienaufenthalt im Ausland,
3. Ableistung eines Praktikums, welches förderlich für das Studium ist und dessen Ableistung ein ordentliches Studium nicht zulässt und die Studiendekanin oder der Studiendekan dies bestätigt sowie eine Bescheinigung der Praktikumsstelle über Art und Dauer des Praktikums vorgelegt wird,
4. Schwangerschaft, Mutterschutz oder Betreuung eines Kindes in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erziehungsurlaub bestünde sowie
5. Pflege von nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung in Zeiten, in denen bei Bestehen eines Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Pflegezeit oder Familienpflegezeit bestünde,

(3) Eine Beurlaubung ist in der Regel nicht zulässig

1. vor Aufnahme des Studiums,
2. für das erste Fachsemester,
3. für vorhergehende Semester,
4. für das Semester in dem ein Studienabschluss erlangt wird.

(4) Während der Beurlaubung behalten die Studierenden ihre Rechte als Mitglied der TU Clausthal; sie sind jedoch nicht berechtigt, in dieser Zeit Lehrveranstaltungen zu besuchen, Leistungsnachweise zu erbringen oder Prüfungen abzulegen. Während einer Beurlaubung erbrachte Leistungen werden weder anerkannt noch angerechnet. Abweichend hiervon werden bei einer Beurlaubung nach Absatz 2 Nr. 3 die im Praktikum erbrachten Leistungen und nach Nr. 2 äquivalente Prüfungs- und Studienleistungen auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung von der zuständigen Stelle (im nachfolgenden Semester) anerkannt. Studierende, die nach Absatz 2 Nr. 2 beurlaubt sind, können Prüfungen an der Hochschule ablegen, soweit der Auslandsaufenthalt zum Prüfungszeitpunkt bereits abgeschlossen ist.

(5) Urlaubssemester werden in der Regel nicht als Fachsemester angerechnet; jedoch können auf Antrag bei einer Beurlaubung gemäß Absatz 3 Nr. 2 Studienzeiten und Studienleistungen nach Maßgabe der entsprechenden Prüfungsordnung vom Prüfungsamt anerkannt werden.

§ 19

Gleichzeitiges Studium mehrerer Studiengänge

(1) Studierende, die bereits in einem Studiengang an der TU Clausthal oder an einer anderen Hochschule im Geltungsbereich des HRG immatrikuliert sind, können für einen anderen Studiengang eingeschrieben werden, wenn ein gleichzeitiges Studium an beiden Hochschulen möglich ist.

(2) Studierende, die an weiteren niedersächsischen Hochschulen immatrikuliert sind, zahlen den Verwaltungskostenbeitrag (§ 11 NHG) an jeder Hochschule, es sei denn, es handelt sich um einen gemeinsamen Studiengang. Der Studierendenschaftsbeitrag (§ 20 NHG) ist an jeder Hochschule zu zahlen, sofern die jeweiligen Ordnungen der Studierendenschaften nichts anderes regeln. Die Zahlung des Studierendenwerkbeitrags (§ 70 NHG) richtet sich nach den entsprechenden Ordnungen der Studierendenwerke. Studierende, die in einem hochschulübergreifenden Studiengang an mehreren Hochschulen immatrikuliert sind, zahlen die Langzeitstudiengebühren nur an einer Hochschule. Welche Hochschule die Langzeitstudiengebühr erhebt und wie das Gebührenaufkommen zu verteilen ist, regeln die Hochschulen durch Vereinbarung. Bei einer Immatrikulation für mehrere Studiengänge an der TU Clausthal wird der Semesterbeitrag (Abgaben und Entgelte gemäß Satz 1 bis 3) nur einmal erhoben.

§ 20

Teilzeitstudium

(1) Studierende können auf Antrag für ein Teilzeitstudium zugelassen werden.

(2) Näheres regelt die Ordnung zur Regelung des Teilzeitstudiums an der Technischen Universität Clausthal (TzO).

E. Besondere Studierendengruppen

§ 21

Gasthörernde

(1) Zu bestimmten Lehrveranstaltungen können nicht immatrikulierte Personen als Gasthörernde auch ohne Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung oder sonstiger Zugangsvoraussetzungen mit einem Umfang von bis zu acht Semesterwochenstunden aufgenommen werden.

(2) Studierende anderer Hochschulen im Geltungsbereich des HRG haben einen

Anspruch darauf, als Gasthørende/r aufgenommen zu werden, sofern nicht der Fachbereich den Besuch von Lehrveranstaltungen zahlenmäßig beschränkt und/oder vom Nachweis erforderlicher Studienleistungen oder Kenntnisse abhängig gemacht hat.

(3) Der Aufnahmeantrag als GasthörerIn oder Gasthörer ist für jedes Semester bis zum 30.04./31.10. eines jeden Jahres zu stellen. Es sind folgende Daten zu erheben: Name, Vorname, Anschrift, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit sowie Benennung und Umfang der Lehrveranstaltungen. Es sind eine Passkopie und ein Überweisungsbeleg der Gasthörergebühr beizufügen.

(4) Von den Gasthöreren erhebt die Universität eine Gebühr, entsprechend § 13 Abs. 5 NHG. Für die Erbringung von Studienleistungen und die Ablegung von Prüfungen wird eine gesonderte Gebühr gemäß der Ordnung für Gebühren und Entgelte der Technischen Universität Clausthal erhoben. Satz 2 gilt nicht für Gasthörerinnen und Gasthörer, die Studierende einer anderen niedersächsischen Hochschule in staatlicher Verantwortung sind.

§ 22

Weiterbildungsstudiengänge

(1) Für Weiterbildungsstudiengänge ist eine Immatrikulation auf schriftlichen Antrag dann vorzunehmen, wenn die Bewerbenden die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und das Studium im Rahmen eines Studienganges stattfindet. In allen anderen Fällen haben die Studierenden dieser Studiengänge den Status einer oder eines Gasthöreren.

(2) §§ 7, 8 Abs. 2 und 9 gelten entsprechend.

§ 23

Promotionsstudierende

(1) Doktorandinnen und Doktoranden sollen sich als Promotionsstudierende einschreiben. Soweit ein geeigneter Promotionsstudiengang vorhanden ist, werden sie in diese eingeschrieben.

(2) Die Promovierenden müssen die Immatrikulation beantragen, die Regelungen dieser Ordnung zur Immatrikulation gelten entsprechend. Ausgenommen hiervon sind die Fristen für den Antrag auf Immatrikulation.

(3) Die Promovierenden haben dem Immatrikulationsantrag den Annahmebescheid der zuständigen Fakultät zur Einschreibung zum Zwecke der Promotion beizufügen.

(4) Von den Promotionsstudierenden werden der Studierendenschaftsbeitrag (§ 20 NHG), der Studierendenwerksbeitrag (§ 70 NHG) und der Verwaltungskostenbeitrag (§ 11 NHG) erhoben. Der Verwaltungskostenbeitrag entfällt gemäß § 11 Abs. 1

S. 2 Nr. 3 NHG für Promotionsstudierende, die ein aus öffentlichen Mitteln finanziertes Stipendium für ein Promotionsstudium oder gleichstehendes Studium erhalten.

§ 24 Frühstudierende

(1) Schülerinnen und Schüler, die von ihrer Schule und der TU Clausthal einvernehmlich als überdurchschnittlich begabt beurteilt werden, können vor Erwerb einer HZB gemäß § 19 Abs. 4 NHG als Frühstudierende eingeschrieben werden. Die einvernehmliche Beurteilung gilt als nachgewiesen, wenn eine Bescheinigung der zuständigen Schule über die überdurchschnittliche Begabung vorgelegt wird.

(2) Die Frühstudierenden haben das Recht, an Lehrveranstaltungen und Prüfungen teilzunehmen, soweit entsprechende Kapazität zur Verfügung steht. Sie können die Einrichtungen der Hochschule wie Studierende benutzen. Eine Mitgliedschaft nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NHG erwerben sie jedoch nicht. Erfolgreich erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden auf Antrag bei der Aufnahme eines Studiums an der TU Clausthal in einschlägigen Studiengängen anerkannt.

(3) Sie sind von der Zahlung der Abgaben und Entgelte nach dem NHG gemäß § 19 Abs. 4 S. 2 NHG befreit.

(4) Die Exmatrikulation der Frühstudierenden erfolgt, wenn

1. die allgemeine Hochschulreife oder eine dieser als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben wurde,
2. die Befürwortung der Einschreibung gemäß Absatz 1 durch die Schule schriftlich widerrufen wurde, oder
3. bei Schülerinnen und Schülern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, die Einverständniserklärung der Eltern schriftlich widerrufen wurde.
4. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 19 Abs. 3 NHG entsprechend.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Verkündungsblatt der Universität in Kraft. Gleichzeitig tritt die Immatrikulationsordnung vom 17. Dezember 2002 außer Kraft.



**Wahlordnung
der
Studierendenschaft
der
Technischen Universität Clausthal**

vom Studierendenparlament beschlossen
am 26. November 2025
auf der 1. ordentlichen Sitzung
(Verwaltungsversion)

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	1
Präambel.....	2
§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Studentischer Wahlausschuss.....	3
§ 3 Wahlbereiche	4
§ 4 Aufstellung des Wählerverzeichnisses	4
§ 5 Wahlausschreibung	5
§ 6 Einreichung von Wahlvorschlägen.....	5
§ 7 Zulassung von Wahlvorschlägen.....	6
§ 8 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung	7
§ 9 Wahlbekanntmachung	7
§ 10 Stimmzettel	8
§ 11 Stimmabgabe	9
§ 12 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen.....	10
§ 13 Briefwahl.....	10
§ 14 Elektronische Wahl.....	12
§ 15 Auszählung	12
§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses	13
§ 17 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl.....	14
§ 18 Niederschrift	15
§ 19 Fristen und hochschulöffentliche Bekanntmachungen	16
§ 20 Wahlprüfung.....	16
§ 21 Beginn und Ende der Mandatszeit; Nachrücken	17
§ 22 Stellvertretung	17
§ 23 In-Kraft-Treten.....	18

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGO	Allgemeine Geschäftsordnung
AStA	Allgemeiner Studierendenausschuss
BeO	Beitragsordnung
FiO	Finanzordnung
FS	Fachschaft
FSR	Fachschaftsrat
FSRs	Fachschaftsräte
FSV	Fachschaftsversammlung
GO	Geschäftsordnung
HHJ	Haushaltsjahr
NHG	Niedersächsisches Hochschulgesetz
SPR	Sportreferat
SPR-GO	Geschäftsordnung des Sportreferats
StuPa	Studierendenparlament
StuPa-GO	Geschäftsordnung des Studierendenparlaments
SWA	Studentischer Wahlausschuss
TUC	Technische Universität Clausthal
VV	Vollversammlung
WaO	Wahlordnung

Präambel

Dieses Dokument regelt die Wahlen zu den Gremien der Studierendenschaft der Technischen Universität Clausthal und ist in der vorliegenden Form vom Studierendenparlament auf seiner 1. ordentlichen Sitzung im Haushaltsjahr 2025/2026 beschlossen worden.

Die Studierendenschaft ist im Sinne des §20 Niedersächsisches Hochschulgesetz zu verstehen. Das Niedersächsische Hochschulgesetz sieht nach §20 Abs. 2 diese Ordnung vor.

Der nachfolgende Text ist entsprechend den Regeln der Deutschen Sprache formuliert. Sämtliche Bezeichnungen gelten, wenn nicht anders formuliert nach den Regeln der Deutschen Sprache, geschlechterübergreifend.

§ 1 Geltungsbereich

1. Die Vorschriften dieser Wahlordnung gelten für die Wahlen zu den folgenden Organen der Studierendenschaft:
 - Studierendenparlament (StuPa)
 - Fachschaftsrat (FSR)
2. Die Mitglieder dieser Organe werden in allgemeiner, freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.
3. Die Wahlen sollen als verbundene Wahlen zeitgleich mit den Wahlen zum Senat und den Fakultätsräten der Technischen Universität Clausthal vorbereitet und durchgeführt werden. Der Wahlzeitraum soll in der Vorlesungszeit des Wintersemesters liegen und zu Beginn des Wintersemesters festgelegt werden.
4. Die Wahlleitung obliegt dem hauptberuflichen Vizepräsidenten der Technischen Universität Clausthal. Er ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahl verantwortlich; die Aufgaben können auf eine Bedienstete oder einen Bediensteten der Universitätsverwaltung übertragen werden.

§ 2 Studentischer Wahlausschuss

1. Der studentische Wahlausschuss (SWA) ist für die Ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen sowie für die ordnungsgemäße Durchführung der Stimmauszählung verantwortlich. Er legt den Zeitplan für die Wahlvorbereitung mit den erforderlichen Fristen fest. Der SWA entscheidet Zweifelsfragen bei der Stimmauszählung, stellt das Wahlergebnis fest und entscheidet über Wahleinsprüche.
2. Dem SWA gehören vier Mitglieder der Studierendenschaft an, die vom Studierendenparlament gewählt werden. Zwei Vorschläge werden durch das Studierendenparlament und die anderen zwei Vorschläge von den Fachschaften nominiert. Stellvertretende Mitglieder können vom StuPa gewählt oder vom Allgemeinen Studierendenausschuss benannt werden.
3. Die Mitglieder des SWA sind jedes Jahr spätestens zum Ende des Sommersemesters zu wählen. Kommt die Wahl der Mitglieder nicht bis zum Ende des Sommersemesters zustande, bestellt der Allgemeine Studierendenausschuss unverzüglich die fehlenden Mitglieder und Vertreter und hat auf den folgenden Sitzungen der entsprechenden Organe unverzüglich eine Wahl der Mitglieder durchführen zu lassen.

4. Die Amtszeit der Mitglieder beginnt mit dem Wintersemester und endet nach einem Jahr. Mitglieder des SWA können im Falle einer Kandidatur zu einer von ihnen zu beaufsichtigenden Wahl vom Allgemeinen Studierendenausschuss abberufen werden. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus und ist ein Stellvertreter nicht oder nicht mehr vorhanden, so gilt § 2 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
5. Der SWA wählt auf seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Vertreter. Die Konstituierung findet spätestens in der zweiten Vorlesungswoche des Wintersemesters statt. Bis zur Wahl des Vorsitzenden leitet der Allgemeine Studierendenausschuss die Sitzung. Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, lädt zu ihnen ein und leitet sie. Der Vorsitzende ist für die Durchführung der Beschlüsse des SWA verantwortlich.
6. Der SWA hat über seine Sitzungen jeweils eine Niederschrift anzufertigen oder anfertigen zu lassen. Diese Niederschriften werden vom SWA aufbewahrt. Eine Kopie jeder Niederschrift ist als Aushang hochschulöffentlich bekannt zu machen.
7. Zur Durchführung der Wahlen kann der SWA Wahlhelfer bestellen. Diese sind ihm unterstellt. Die Wahlhelfer sind verpflichtet Satzung, Wahlordnung und Beschlüsse des Wahlausschusses einzuhalten.
8. Der Allgemeine Studierendenausschuss kontrolliert die Arbeit des Wahlausschusses.

§ 3 Wahlbereiche

1. Alle Mitglieder, die für dasselbe Organ wahlberechtigt sind, bilden für dessen Wahl einen Wahlbereich.
2. Wahlvorschläge können sich nur auf einen Wahlbereich beziehen. In diesem Wahlbereich müssen alle Bewerber des Wahlvorschlags wahlberechtigt sein.

§ 4 Aufstellung des Wählerverzeichnisses

1. Wählen und gewählt werden darf nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.
2. Als Wählerverzeichnis gilt das für die Studierendengruppe aufgestellte Wählerverzeichnis nach § 5 der Wahlordnung für die Wahl zu den Kollegialorganen der Technischen Universität Clausthal in der jeweils gültigen Fassung. Es ist um die Mitglieder anderer Statusgruppen, welche zu den Organen der Studierendenschaft wahlberechtigt sind, zu erweitern.

§ 5 Wahlausschreibung

1. Der SWA hat die Wahl durch eine Wahlausschreibung hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Wahlausschreibung muss angeben:
 - a. die zu wählenden Organe,
 - b. den festgelegten Wahlzeitraum,
 - c. die Aufforderung zur Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis mit dem Hinweis auf die Möglichkeit, Einspruch einzulegen, auf die Einspruchsfrist sowie auf Ort und Zeit für die Angabe von Einsprüchen,
 - d. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen unter Angabe der auf die Organe entfallenden Sitze und der Wahlbereiche, dabei sind die Einreichungsfrist und die Stelle und Tageszeit für die Einreichung von Wahlvorschlägen anzugeben,
 - e. die Form hochschulöffentlicher Bekanntmachungen,
 - f. den Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl.

§ 6 Einreichung von Wahlvorschlägen

1. Der Wahl liegen Wahlvorschläge zu Grunde, die mehrere Bewerber (Listenwahlvorschläge) oder einen Bewerber (Einzelwahlvorschläge) benennen können. Jeder Wahlvorschlag darf sich nur auf die Wahl eines Organs und auf einen Wahlbereich beziehen.
2. Die Wahlvorschläge sind beim SWA oder einem von ihm benannten Vertreter einzureichen. Die Einreichungsfrist darf nicht vor einer Woche nach Bekanntmachung der Wahlausschreibung und nicht später als zwei Wochen vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums enden.
3. Für die Entgegennahme der Wahlvorschläge müssen mindestens zwei autorisierte Personen anwesend sein, die dem AStA oder dem SWA angehören.
4. Die Bewerber müssen in den Wahlbereichen, in denen sie aufgestellt sind, wahlberechtigt sein. Die Wahlberechtigung kann nur durch das festgestellte Wählerverzeichnis nachgewiesen werden. Jeder Bewerber darf für die Wahl desselben Organs nur auf je einem Wahlvorschlag benannt werden. Die Bewerbung eines mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen seines Wahlbereichs genannten Bewerbers gilt nur für den von ihm bis zum Ablauf der Einreichungsfrist bezeichneten Wahlvorschlag, sonst für den zuletzt eingereichten Wahlvorschlag; bei gleichzeitigem Eingang der Wahlvorschläge entscheidet das Los entsprechend.

5. Der Wahlvorschlag muss die Bewerber in einer deutlichen Reihenfolge mit Namen, Vornamen, Fachrichtung, Semesterzahl, Anschrift und Matrikelnummer enthalten. Der Wahlvorschlag muss die Erklärung enthalten, dass alle Bewerber mit der Kandidatur einverstanden sind und für den Fall ihrer Wahl diese annehmen wollen. Der Wahlvorschlag ist von allen Bewerbern eigenhändig zu unterzeichnen. Es kann ein Kennwort angegeben werden, unter dem der Wahlvorschlag in der Wahlbekanntmachung und auf dem Stimmzettel geführt werden soll.
6. In jedem Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson unter Angabe der Anschrift und möglichst auch der Kontaktmöglichkeit benannt werden. Diese muss Hochschulmitglied, nicht aber selbst Bewerber sein. Falls keine besondere Benennung erfolgt, gilt der in der Reihenfolge an erster Stelle genannte Bewerber als Vertrauensperson des Wahlvorschlags. Die Vertrauensperson ist als Vertreter aller Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt. Neben ihm sind die einzelnen Bewerber zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber den Wahlorganen berechtigt, soweit nur sie selbst betroffen sind.
7. Für den Fall einer Listenwahl können die Bewerber von Einzelwahlvorschlägen eines Wahlbereichs auf Grund gemeinsamer Erklärungen gegenüber dem SWA eine Listenverbindung eingehen. Die entsprechenden Erklärungen müssen spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge beim SWA eingegangen sein.
8. Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, eingegangene Wahlvorschläge zu den üblichen Öffnungszeiten bei der vom SWA bestimmten Stelle einzusehen.

§ 7 Zulassung von Wahlvorschlägen

1. Der SWA vermerkt auf jedem eingereichten Wahlvorschlag Datum und Uhrzeit des Eingangs. Er prüft die Wahlvorschläge auf ihre Ordnungsmäßigkeit sowie Vollständigkeit und hat auf Mängel hinzuweisen. Bis zum Ablauf der Einreichungsfrist können Wahlvorschläge zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
2. Der SWA soll spätestens am dritten Vorlesungstag nach Ablauf der Einreichungsfrist über die Zulassung oder Nichtzulassung der Wahlvorschläge entscheiden.
3. Nicht zuzulassen sind Wahlvorschläge, die
 - a. nicht bis zum festgesetzten Termin eingereicht sind,
 - b. nicht erkennen lassen, für welche Wahl oder für welchen Wahlbereich sie bestimmt sind,

- c. die Bewerber nicht eindeutig bezeichnen,
- d. die Einverständniserklärungen oder Unterschriften der Bewerber nicht enthalten,
- e. Bewerber aufführen, die nach dem festgestellten Wählerverzeichnis im betreffenden Wahlbereich nicht wählbar sind,
- f. Bedingungen oder Einschränkungen enthalten.

Soweit die Nichtzulassungsgründe sich nur auf einzelne Bewerber eines Listenwahlvorschlages beziehen, sind nur diese nicht zuzulassen und aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

4. Lässt der SWA einen Wahlvorschlag ganz oder teilweise nicht zu, so hat er unverzüglich die Vertrauensperson dieses Wahlvorschlages unter Angabe der Gründe schriftlich zu unterrichten.

§ 8 Entscheidung der Wahlorgane für die Wahlbekanntmachung

1. Vor der Wahlbekanntmachung hat der SWA endgültig festzustellen, dass für ein Organ nicht mehr wählbare Mitglieder oder zugelassene Bewerber vorhanden sind, als dem Organ Sitze zustehen, so dass eine Wahl entfällt. Bei der Wahl ist dann auf das so bestimmte Organ, mindestens durch Aushang im Wahllokal, hinzuweisen.
2. Liegen für ein Organ nur Einzelwahlvorschläge oder nur ein Listenwahlvorschlag vor, so hat der SWA festzustellen, dass nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zu wählen ist. In allen anderen Fällen findet Listenwahl statt.
3. Der SWA legt die Wahlräume und die Tageszeiten fest, zu denen während des Wahlzeitraums die Stimmabgabe möglich ist.
4. Der SWA hat durch einen Nachtrag zur Wahlausschreibung diese ganz oder teilweise zu wiederholen, insbesondere erneut zur Einreichung von Wahlvorschlägen für einzelne Wahlbereiche aufzufordern, wenn die Zahl der Bewerber aller Wahlvorschläge die Zahl der Sitze unterschreitet oder sonst eine Nachwahl notwendig würde. Die bisher eingereichten zugelassenen Wahlvorschläge brauchen nicht nochmals eingereicht zu werden, können aber innerhalb der neuen Wahlvorschlagsfrist geändert werden. Der Nachtrag zur Wahlausschreibung erfolgt nur einmal. Mit der Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen ist der Hinweis zu verbinden, dass die Wahl nur durchgeführt wird, wenn die Zahl der Bewerber mehr als die Hälfte der Zahl der zu wählenden Mitglieder beträgt

§ 9 Wahlbekanntmachung

1. Der SWA veröffentlicht in der Wahlbekanntmachung:

- a. die Aufforderung zur Stimmabgabe mit dem Hinweis auf den Wahlzeitraum, die Wahlräume und auf die Tageszeiten für die Stimmabgabe,
 - b. die Regelungen für die Stimmabgabe und die Briefwahl mit Angabe der Frist für Briefwahanträge,
 - c. die zugelassenen Wahlvorschläge,
 - d. die Feststellungen des SWA.
2. Die Wahlbekanntmachung soll mindestens eine Woche vor dem ersten Tag des Wahlzeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Erfolgt die hochschulöffentliche Bekanntmachung durch Aushang, so darf der Aushang erst nach Ablauf der für die Durchführung der Wahl festgesetzten Zeit enden.
 3. Bei einer Online-Wahl muss diese dem Wähler auch ohne Technische Vorkenntnisse erklärt werden. Sowohl der Wahlvorgang, das Servernetzwerk, als auch die Verifikation sollen einfach dargestellt werden. Ebenfalls muss über relevante Sicherheitsinformationen zu den Gefahren von Phishing und Netzwerksicherheitslücken aufgeklärt werden. Der Wähler soll befähigt werden Risiken und Verlässlichkeit zu beurteilen. Die Informationen werden Parallel zur Bekanntmachung verteilt, verschickt und oder ausgehängt.

§ 10 Stimmzettel

1. Die Stimmzettel sind gesondert für die Wahl jedes Organs sowie getrennt für jeden Wahlbereich herzustellen und müssen eine entsprechende Überschrift tragen. Bei Wahlvorschlägen, die mit einem Kennwort versehen sind, ist das Kennwort auf dem Stimmzettel anzugeben.
2. Bei Listenwahl sind auf dem Stimmzettel die Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Eingangs abzudrucken. Bei gleichzeitigem Eingang entscheidet das durch den SWA zu ziehende Los. Innerhalb eines Listenwahlvorschlags sind die Namen und Vornamen der Bewerber entsprechend der Reihenfolge im eingereichten Wahlvorschlag aufzuführen. Der Stimmzettel muss Raum für das Ankreuzen der einzelnen Bewerber des Listenwahlvorschlags vorsehen.
3. Bei Mehrheitswahl sind alle Bewerber auf dem Stimmzettel in alphabetischer Reihenfolge und gegebenenfalls mit dem Kennwort als Zusatz aufzuführen. Bei jedem Bewerber ist Raum für das Ankreuzen vorzusehen. Auf Antrag, der auf dem Wahlvorschlag zu stellen ist, bleibt die Reihenfolge der Bewerber des Wahlvorschlags unverändert.

4. Auf dem Stimmzettel ist deutlich darauf hinzuweisen, wie viele Bewerber höchstens anzukreuzen sind. Bei Listenwahl ist zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Stimme für einen Bewerber auch zu Gunsten der gesamten Liste gezählt wird.

§ 11 Stimmabgabe

1. Die Wahlberechtigten haben ihre Stimme auf dem Stimmzettel durch Ankreuzen oder auf andere Weise an der neben dem Namen jedes Bewerbers dafür vorgesehenen Stelle persönlich abzugeben. Bei Listenwahl hat jeder Wähler mindestens eine, maximal drei Stimmen. Die maximalen drei Stimmen können auf mehrere Listen verteilt werden, wobei jede Stimme für einen Kandidaten auch eine Stimme für die Liste ist. Somit sind bis zu drei Stimmen für eine Liste pro Wähler möglich. Bei Mehrheitswahl können so viele Bewerber gewählt werden, wie Sitze in dem Organ zu vergeben sind; Stimmenhäufung auf einen Bewerber ist unwirksam.
2. Es ist sicherzustellen, dass die Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und abgeben. Die Wahlleitung hat entsprechende Vorkehrungen zu treffen. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden.
3. Solange der Wahlraum zur Stimmabgabe geöffnet ist, müssen mindestens ein Mitglied des SWA oder ein stellvertretendes Mitglied des SWA und ein Wahlhelfer im Wahlraum anwesend sein (Aufsichtführende). Die beiden Aufsichtführenden dürfen bei Listenwahl nicht Kandidierende der entsprechenden zu wählenden Liste, bei Mehrheitswahl nicht Kandidierende für das entsprechende zu wählende Gremium sein. Ein Exemplar dieser Wahlordnung soll zur Einsichtnahme im Wahlraum ausliegen.
4. Vor Abgabe des Stimmzettels haben die Aufsichtführenden festzustellen, ob die Wahlberechtigten im Wählerverzeichnis eingetragen sind. Die Stimmabgabe ist in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses zu vermerken. Der Wähler hat hierzu seinen für das laufende Semester von der Technischen Universität Clausthal ausgegebenen Studierendenausweis vorzuweisen. Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen der Aufsichtführenden durch einen amtlichen Ausweis mit Lichtbild ausweisen.
5. Wird die Wahlhandlung unterbrochen oder wird das Ergebnis nicht unmittelbar nach Stimmabgabe festgestellt, ist die Wahlurne zu verschließen. Die Aufsichtführenden stellen sicher, dass die Wahlurnen bei einem sich über mehrere Tage erstreckenden Wahlzeitraum jeweils außerhalb der Abstimmungszeit verwahrt werden. Zu Beginn und bei Wiedereröffnung der Wahl und bei der Entnahme der Stimmzettel zur

Auszählung haben sich mindestens zwei Aufsichtführende davon zu überzeugen, dass der Verschluss der Wahlurnen unversehrt ist.

6. Der Wahlraum muss allen dort Wahlberechtigten zugänglich sein. Im Wahlraum ist jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild verboten. Das gilt nicht für Bekanntmachungen der Wahlorgane. Die Aufsichtführenden ordnen bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum und sorgen im Übrigen dafür, dass während der Wahlhandlung jede unzulässige Wahlbeeinflussung unterbleibt.
7. Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit dürfen nur noch die Wahlberechtigten abstimmen, die sich zu diesem Zeitraum im Wahlraum befinden. Der Zutritt zum Wahlraum ist solange zu sperren, bis die anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben.

§ 12 Unzulässige Wahlpropaganda und Unterschriftensammlung, unzulässige Veröffentlichung von Wählerbefragungen

1. Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.
2. Die Verbreitung unzulässiger Wahlpropaganda über Kanäle der Universität und der Organe der Studierendenschaft ist zu unterlassen. Das Nennen von zur Wahl stehenden Namen, Listen oder das Zeigen deren Logos ist nur dann unzulässig, wenn dies vorsätzlich der Wählerbeeinflussung dient. Ob dies der Fall ist, entscheidet der Studentische Wahlausschuss.
3. Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidung ist vor Ablauf der Wahlzeit unzulässig.

§ 13 Briefwahl

1. Alle Wahlberechtigten können von der Möglichkeit der Briefwahl Gebrauch machen, wenn sie das bei der Wahlleitung der Technischen Universität Clausthal in der durch die Wahlbekanntmachung festgesetzten Frist schriftlich beantragen. Die Frist darf frühestens mit dem siebenten Tage vor Beginn des Wahlzeitraums enden. Die Wahlberechtigung wird auf Grund der Eintragungen im Wählerverzeichnis geprüft. Nachdem in das Wählerverzeichnis ein Briefwahlvermerk aufgenommen ist, werden die Briefwahlunterlagen zugesandt oder ausgehändigt. Die Wahlberechtigten müssen sich auf Verlangen durch einen Ausweis mit Lichtbild ausweisen. Einem anderen als dem bzw. der Wahlberechtigten persönlich dürfen die Briefwahlunterlagen nur ausgehändigt

oder zugesandt werden, wenn eine schriftliche Empfangsvollmacht übergeben wird. Briefwahlunterlagen sind:

- a. die Stimmzettel mit je einem Stimmzettelumschlag, der das gewählte Organ erkennen lässt,
 - b. der Wahlschein,
 - c. der Wahlbrief und
 - d. die Briefwählerläuterung.
2. Die Wähler geben bei der Briefwahl ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für jede Wahl einen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen und in dem dafür vorgesehenen Stimmzettelumschlag verschließen. Mit einer entsprechenden Erklärung und dem Wahlschein sind die Stimmzettelumschläge persönlich bei der Wahlleitung der Technischen Universität Clausthal abzugeben oder im Wahlbriefumschlag zuzusenden.
 3. Die Stimmabgabe ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief der Wahlleitung der Technischen Universität Clausthal bis zum Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Tageszeit zugegangen ist. Auf dem Wahlbriefumschlag ist der Tag des Eingangs, bei Eingang am letzten Wahltag auch die Uhrzeit zu vermerken. Verspätet eingehende Wahlbriefumschläge hat die Wahlleitung der Technischen Universität Clausthal mit einem Vermerk über den Zeitpunkt des Eingangs ungeöffnet zu den Wahlunterlagen zu nehmen.
 4. Die Wahlleitung hat dafür Sorge zu tragen, dass in Gegenwart von mindestens zwei Aufsichtführenden während des Wahlzeitraums die ordnungsgemäße Briefwahl geprüft und im Wählerverzeichnis vermerkt wird. Die Stimmzettel sind ohne Einsichtnahme in eine allgemein verwendete Wahlurne zu bringen.
 5. Die Stimmzettel sind nicht in die Wahlurne zu bringen und eine Stimme gilt als nicht abgegeben, wenn
 - a. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
 - b. der Wähler nicht im Wählerverzeichnis als Briefwahlberechtigter vermerkt ist,
 - c. dem Wahlbrief kein gültiger Wahlschein beigelegt ist,
 - d. die Erklärung entsprechend Absatz 2 fehlt,
 - e. der Briefwähler gegen die Briefwahlregelung verstoßen hat und deswegen nicht sichergestellt ist, dass der Stimmzettel ohne vorherige Einsichtnahme in die Wahlurne gebracht werden kann.

§ 14 Elektronische Wahl

1. Wenn die Wahl elektronisch erfolgen soll, muss durch SWA oder Wahlleitung ein entsprechendes digitales Wahlsystem zur Verfügung gestellt werden. Sofern diese Wahlordnung keine abweichenden Regelungen vorsieht, kommen im Falle elektronischer Wahlen die Bestimmungen der Wahlordnung der TU-Clausthal entsprechend zur Anwendung.
2. Im Falle nicht-verbundener Wahlen kann der SWA beschließen, die Wahlen als Online-Wahlen durchzuführen. In diesem Fall kommen die § 13a bis 13d sowie § 15 Abs. 5 WO-TUC ebenfalls zur Anwendung, sofern diese Ordnung keine abweichenden Bestimmungen vorsieht. Anderenfalls ist eine Urnenwahl durchzuführen.

§ 15 Auszählung

1. Der SWA hat unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe und nach Übergabe der versiegelten Urnen durch die Wahlleitung dafür zu sorgen, dass unverzüglich nach Abschluss der Stimmabgabe die abgegebenen Stimmen unter Hinzuziehung von Wahlhelfern ausgezählt werden. Zunächst ist die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel - gesondert nach zu wählenden Organen - mit der Zahl der Stimmabgaben zu vergleichen, die in einer Ausfertigung oder in einem Auszug des Wählerverzeichnisses vermerkt sind. Hierbei sind die abgegebenen Wahlscheine aus den Briefwahlunterlagen den im Wählerverzeichnis vermerkten Stimmabgaben hinzuzurechnen. Ist die Zahl der Stimmzettel höher als die der vermerkten Stimmabgaben, so hat der SWA bei der Feststellung des Wahlergebnisses festzustellen, ob die Zahl der unzulässig abgegebenen Stimmzettel Einfluss auf die Sitzverteilung des zu wählenden Organs gehabt haben könnte. Ist eine solche Beeinflussung des Wahlergebnisses denkbar, ist nach § 17 Abs. 1 Satz 1 c), Satz 2 und 3 zu verfahren.
2. Die auf jeden Wahlvorschlag entfallenden gültigen Stimmen werden zusammengezählt. Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel
 - a. nicht als amtlich erkennbar ist,
 - b. keinen Stimmabgabevermerk enthält,
 - c. den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei ergibt,
 - d. einen Vorbehalt enthält oder durch einen Zusatz gegen den Grundsatz der geheimen Wahl verstößt.
3. Der SWA entscheidet, ob und wie Stimmzettel, die Anlass zu Bedenken geben, zu zählen sind, und bestätigt oder berichtigt entsprechend dieser Entscheidung das

Zählergebnis. Diese Stimmzettel sind mit fortlaufender Nummer zu versehen und von den übrigen Stimmzetteln gesondert bei den Wahlunterlagen aufzubewahren.

4. Nach Abschluss der Auszählung sind die Niederschriften über die Wahlhandlung und die Auszählung sowie die Ausfertigungen oder Auszüge aus dem Wählerverzeichnis, die Wahlscheine und die Stimmzettel unverzüglich dem SWA zu übergeben.

§ 16 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Der SWA stellt auf Grund der Zählergebnisse, die er überprüfen kann, als Wahlergebnis gesondert für jeden Wahlbereich fest:
 - a. die Zahl der Wahlberechtigten,
 - b. die Zahl der Wähler,
 - c. die Zahl der ungültigen Stimmzettel,
 - d. die Zahl der gültigen Stimmen,
 - e. die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge insgesamt und auf die einzelnen Bewerber entfallen sind,
 - f. die gewählten Vertreter und Ersatzleute,
 - g. das Zustandekommen oder Nichtzustandekommen der Wahl.
2. Bei Listenwahl werden die Sitze den einzelnen Wahlvorschlägen den Wahlbereichen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Vollrechnung, Halbteilung, Drittelung usw. der Zahl der für die einzelnen Wahlvorschläge abgegebenen Stimmen ergeben (d' Hondt). Die danach einem Listenwahlvorschlag zustehenden Sitze erhalten die Bewerber dieses Wahlvorschlags, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben, nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Sind auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze entfallen, als Bewerber benannt sind, so werden die freien Sitze unter Fortführung der Berechnung nach Satz 1 auf die übrigen Wahlvorschläge verteilt. Bewerber eines Listenwahlvorschlags, die keinen Sitz erhalten, sind nach der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl Ersatzleute und rücken für die gewählten Bewerber nach, wenn diese vorzeitig aus dem betreffenden Organ ausscheiden. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet die Reihenfolge der Bewerber innerhalb eines Listenwahlvorschlags. Wenn eine Liste ausgeschöpft ist, rückt die erste Ersatzperson des Wahlvorschlags nach, auf den nach Satz 1 ein weiterer Sitz entfallen würde.
3. Listenverbindungen sind als Listenwahlvorschlag zu behandeln. Bei gleicher Stimmenzahl für mehrere Bewerber einer Listenverbindung entscheidet das Los.

4. Bei Mehrheitswahl werden die zustehenden Sitze auf die Bewerber nach der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmen mit der höchsten Stimmenzahl beginnend verteilt. In gleicher Weise werden die Ersatzleute bestimmt. Absatz 2 Satz 4 gilt entsprechend.
5. Wahlvorschläge, die keine Stimme erhalten haben, sind bei der Sitzverteilung und beim Nachrücken nicht zu berücksichtigen. Wenn in den Fällen der Absätze 2 bis 4 gleiche Höchstzahlen oder Stimmenzahlen vorliegen, entscheidet, wenn nichts anderes bestimmt ist, das vom Vorsitzenden des SWA zu ziehende Los.
6. Die Wahlen sind für das gesamte Organ zu Stande gekommen, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gewählt worden ist.
7. Der SWA hat das Wahlergebnis der Wahl zu den Organen festzustellen und macht das Wahlergebnis unverzüglich hochschulöffentlich bekannt; dabei ist auf die Möglichkeit hinzuweisen, Einspruch einzulegen, unter Angabe der Einspruchsfrist und der Stelle, bei der Einspruch einzulegen ist.

§ 17 Nach-, Ergänzungs- und Neuwahl

1. Eine Nachwahl findet statt, wenn
 - a. in einzelnen Wahlbereichen die Wahl nicht durchgeführt worden ist, weil das Wahlverfahren auf Grund eines Beschlusses des Wahlausschusses wegen eines Verstoßes gegen Wahlrechtsvorschriften unterbrochen ist;
 - b. Verstöße gegen Wahlrechtsvorschriften sich auf das Wahlergebnis ausgewirkt haben oder ausgewirkt haben können;
 - c. nach der Feststellung des Wahlergebnisses die Wahl nicht zu Stande gekommen ist oder wenn aus anderen Gründen nicht alle Sitze besetzt werden können; es sei denn, dass bereits eine Nachwahl oder eine Wiederholung der Wahlausschreibung erfolgt ist und eine weitere Nachwahl kein anderes Ergebnis verspricht.

Wenn eine Nachwahl notwendig ist, stellt dies der SWA fest; zugleich bestimmt er, auf welche Organe die Nachwahl sich erstreckt. Dieser Beschluss ist in der erneuten Wahlausschreibung hochschulöffentlich bekannt zu machen. Die Nachwahl kann vor Abschluss der verbundenen Wahl vorbereitet werden

2. Eine Ergänzungswahl findet statt, wenn während der Amtszeit eines Organs eines seiner Mitglieder ausscheidet und keine Ersatzleute mehr nachrücken können. Eine entsprechende Feststellung hat das betreffende Organ zu treffen. Auf eine Ergänzungswahl kann verzichtet werden, wenn die Zahl der Vertreter in dem Organ mehr als die

Hälfte der vorgeschriebenen Zahl beträgt oder wenn nur noch eine Sitzung des Organs in der laufenden Wahlperiode zu erwarten ist.

3. Für Nach- und Ergänzungswahlen gelten die für die Wahlen von Organen getroffenen Regelungen. Der SWA kann im Einzelfall durch Beschluss, der hochschulöffentlich bekannt zu machen ist, davon abweichende Bestimmungen über Fristen und andere Zeitbestimmungen sowie über Bekanntmachungen treffen, soweit gewährleistet ist, dass die Betroffenen ausreichend Gelegenheit erhalten, von der Wahlausschreibung und Wahlbekanntmachung Kenntnis zu nehmen sowie Einsprüche und Vorschläge einzureichen. Die Abstimmung kann in einer Wahlversammlung erfolgen. Die Nach- und die Ergänzungswahlen erstrecken sich auf alle Sitze, die dem Organ zustehen. Das Mandat der übrigen Vertreter erlischt erst, wenn das Organ nach der Feststellung des Ergebnisses der Nach- oder der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt.
4. Eine Neuwahl findet statt, wenn ein Organ aufgelöst ist. In diesem Fall erstreckt sich die Wahl auf alle Wahlbereiche; im Übrigen ist Absatz 3 entsprechend anzuwenden. Ein Verzicht auf die Neuwahl ist nicht möglich. Findet die Neuwahl später als 9 Monate nach Beginn der regelmäßigen Amtszeit der Mitglieder des aufgelösten Organs statt, so entfällt die Wahl für dieses Organ bei der nächsten verbundenen Wahl; in diesem Fall ist in der Wahlausschreibung und der Wahlbekanntmachung zur Neuwahl darauf hinzuweisen, dass abweichend von der regelmäßigen Amtszeit die Mitglieder im neu gewählten Organ bis zur übernächsten verbundenen Wahl amtieren werden.
5. Im Fall der Auflösung und Neugliederung von Fachschaften gilt Abs. 4 entsprechend. Das Studierendenparlament kann Übergangsregelungen beschließen.

§ 18 Niederschrift

1. Niederschriften sind zu fertigen über Sitzungen des SWA sowie über den Gang der Wahlhandlung.
2. Die Niederschrift muss Ort und Zeit der Sitzung bzw. Wahlhandlung, die Namen der Sitzungsteilnehmer und Aufsichtführenden mit der Zeit ihrer Anwesenheit, die Tagesordnung, den Verlauf der Sitzung oder Wahlhandlung und alle Beschlüsse, Zähl- und Wahlergebnisse und besonderen Vorkommnisse enthalten. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden des SWA zu unterzeichnen. Ist ein Vorsitzender nicht anwesend, so unterzeichnen an seiner Stelle zwei Sitzungsteilnehmer oder Aufsichtführende.
3. Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift über die Wahlhandlung und Auszählung beizufügen.

4. Die Niederschriften nebst Anlagen hat der SWA aufzubewahren. Die Wahlunterlagen dürfen erst nach Ablauf der Wahlperiode vernichtet werden. Die Vernichtung ist aktenkundig zu machen.

§ 19 Fristen und hochschulöffentliche Bekanntmachungen

1. Fristen laufen nicht ab an Tagen, die für alle von der Wahl betroffenen Hochschulbereiche vorlesungsfrei sind.
2. Falls die hochschulöffentlichen Bekanntmachungen des SWA durch Aushang erfolgen sollen, sind die Aushangstellen genau zu bezeichnen. Es ist eine zentrale Aushangstelle vorzusehen. Neben der zentralen Aushangstelle können zur besseren Information weitere Aushangstellen bestimmt werden.
3. Bei Aushang gilt die hochschulöffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages als bewirkt, an dem der Aushang an der zentralen Aushangstelle erfolgt ist. Beginnend mit diesem Zeitpunkt soll ein vorgeschriebener Aushang mindestens eine Woche dauern. Wenn in der Bekanntmachung Einspruchs-, Vorschlags- oder andere Fristen enthalten sind, darf der Aushang nicht vor Ablauf dieser Fristen beendet werden. Kurze Unterbrechungen des Aushangs, die nicht durch Wahlorgane veranlasst werden, sind bei der Berechnung des Aushangzeitraums nicht zu berücksichtigen.
4. Auf jeder an der zentralen Aushangstelle ausgehängten Ausfertigung der Bekanntmachung ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraums zu vermerken. Diese Ausfertigung der Bekanntmachung ist mit den anderen Wahlunterlagen aufzubewahren.
5. Soweit ein Bekanntmachungstext außerhalb der zentralen Aushangstelle ausgehängt wird, ist es ohne Einfluss auf die Wirksamkeit der hochschulöffentlichen Bekanntmachung, wenn dieser Aushang fehlerhaft ist oder unterlassen wird.

§ 20 Wahlprüfung

1. Die Wahl kann durch schriftlichen Einspruch, der die Gründe angeben muss, binnen einer Woche nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses angefochten werden. Der Einspruch kann nicht mit der Unrichtigkeit des Wählerverzeichnisses begründet werden. Der Wahleinspruch ist begründet, wenn Wahlrechtsbestimmungen verletzt worden sind und diese Verletzungen zu einer fehlerhaften Feststellung der Gewählten und der Ersatzleute geführt haben oder geführt haben können. Der Wahleinspruch ist bei dem Vorsitzenden des SWA einzureichen und mit deren Stellungnahme unverzüglich dem SWA zur Entscheidung vorzulegen.
2. Der SWA kann von Amts wegen jederzeit eine Wahlprüfung einleiten.

3. Erwägt der SWA, einem Wahleinspruch stattzugeben oder ist er von Amts wegen in die Wahlprüfung eingetreten, hat er diejenigen anzuhören und am Verfahren zu beteiligen, die möglicherweise als Gewählte oder Ersatzleute von einer Entscheidung betroffen sein können. Führt der Wahleinspruch zu einer Änderung des Wahlergebnisses, stellt der SWA das Wahlergebnis entsprechend der berechtigten Auszählung neu fest. Kann ein richtiges Wahlergebnis nicht mit Sicherheit ermittelt werden, ist entsprechend § 17 Abs. 1 Satz 1 c), Satz 2 und 3 zu verfahren.
4. Die Entscheidung ist dem Hochschulmitglied, das den Einspruch erhoben hat, sowie allen, die als Gewählte oder Ersatzleute von der Entscheidung betroffen sind, von der Wahlleitung zuzustellen.

§ 21 Beginn und Ende der Mandatszeit; Nachrücken

1. Die Mandatszeit der Mitglieder der Organe der Studierendenschaft beginnt jeweils am 1. April und endet jeweils am 31. März des Folgejahres.
2. Im Falle einer Ergänzungswahl beginnt die Mandatszeit der neu gewählten Mitglieder des Organs, sobald das Organ nach Feststellung des Ergebnisses der Ergänzungswahl das erste Mal zusammentritt. Die Mandatszeit der neu gewählten Mitglieder endet mit Beendigung der Mandatszeit der übrigen Mitglieder des Organs nach Absatz 1.
3. Im Falle einer Nachwahl gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Im Falle einer Neuwahl nach Auflösung eines Organs beginnt die Mandatszeit der neu gewählten Mitglieder mit dem Zusammentritt des neu gewählten Organs nach Feststellung des Ergebnisses der Neuwahl. Ihre Mandatszeit endet zu demselben Zeitpunkt, an dem die Mandatszeit des aufgelösten Organs geendet hätte, es sei denn, dass die Neuwahl erst nach 9 Monaten nach Beginn der regelmäßigen Mandatszeit des aufgelösten Organs stattfindet; in diesem Fall endet die Mandatszeit zu dem Zeitpunkt, an dem die Mandatszeit eines bei der nächsten verbundenen Wahl gewählten Organs enden würde.
5. Die Mandatszeit der Mitglieder, die als Ersatzleute nachrücken, beginnt mit der Feststellung des Nachrückens. Ihre Mandatszeit endet mit der Beendigung der Amtszeit der übrigen Mitglieder des Organs.

§ 22 Stellvertretung

1. Die Mitglieder der Organe nach § 21 werden im Falle ihrer Verhinderung von den nicht gewählten Bewerbern vertreten, die im Falle des vorzeitigen Ausscheidens von Mitgliedern als Ersatzleute nachrücken würden.

§ 23 In-Kraft-Treten

1. Diese Wahlordnung tritt mit dem Beschluss des StuPa und der Bekanntmachung gemäß § 2 Abs. 2 der Allgemeinen Geschäftsordnung in Kraft. Das StuPa kann Übergangsbestimmungen erlassen.